Mandanten-Info
Lohnabrechnung
2020

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2020

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick

DATEV

Mandanten-Info

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2020

Inhalt

1. Überblick 1

2. Anmeldung der Lohnsteuer für 2020 1
2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2020 1
2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2020 2
2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2020 3

3. Familienentlastungsgesetz 4

4. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns 4

5. Gesetzliche Änderungen im Lohnsteuerrecht 2020 5

6. Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2020 10

7. Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2020 13

8. Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2020 .. 14
8.1 Allgemein 14
8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2020 14
8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2020 15
8.4 Arbeitgeberzuschuss private Kranken- und Pflegeversicherung 2020 17
8.5 Bezugsgrößen 2020 18
8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2019/2020 19
8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2020 20

9. Amtliche Sachbezugswerte 2020 21
9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2020 21
9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2020 22

10. Insolvenzgeldumlage 2020 23

11. Künstlersozialabgabe 2020 23

12. Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2020 24

13. Midijobs: Übergangsbereichsformel 2020 25

1. Überblick

Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird nachfolgend auch auf die neuen lohnsteuerlich relevanten Höchstbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine für das Jahr 2020 eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2020 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

2. Anmeldung der Lohnsteuer für 2020

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2020

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2020:

- der **Kalendermonat,** wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2019) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr,** wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2019) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr,** wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2019) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2020

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2020 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2020		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendermonat		
Januar	2020	10.02.2020 (Mo.)
Februar	2020	10.03.2020 (Di.)
März	2020	14.04.2020 (Di.)
April	2020	11.05.2020 (Mo.)
Mai	2020	10.06.2020 (Mi.)
Juni	2020	10.07.2020 (Fr.)
Juli	2020	10.08.2020 (Mo.)
August	2020	10.09.2020 (Do.)
September	2020	12.10.2020 (Mo.)
Oktober	2020	10.11.2020 (Di.)
November	2020	10.12.2020 (Do.)
Dezember	2020	11.01.2021 (Mo.)

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2020		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2020	14.04.2020 (Di.)
II. Quartal	2020	10.07.2020 (Fr.)
III. Quartal	2020	12.10.2020 (Mo.)
IV. Quartal	2020	11.01.2021 (Mo.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2020	11.01.2021 (Mo.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2020

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschonfrist von drei Tagen**. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

Hinweis

Um sich die arbeitsaufwendige und zudem fehleranfällige Überwachung der Zahlungsfristen zu ersparen, empfiehlt sich, die Zustimmung zum Lastschrifteinzug zu erteilen. Die Lohnsteuerabzugsbeträge gelten in diesem Fall stets als rechtzeitig abgeführt, selbst wenn die Abbuchung erst einige Tage nach dem Fälligkeitstag erfolgt.

3. Familienentlastungsgesetz

Mit dem bereits am 23.11.2018 verabschiedeten Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG) wurden verschiedene steuerliche Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung von Familien umgesetzt. Der Grundfreibetrag, der das sog. Existenzminimum abdecken soll, wird ab 01.01.2020 von bisher 9.168 Euro nochmals recht deutlich auf **9.408 Euro** angehoben. Darüber hinaus kommt es ab 01.01.2020 zu einer weiteren Rechtsverschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs, um der sog. kalten Progression entgegen zu wirken.

	2019	2020
Grundfreibetrag	9.168 Euro	9.408 Euro
Kinderfreibetrag	7.620 Euro	7.812 Euro
Kindergeld		
1. und 2. Kind	204 Euro	204 Euro
3. Kind	210 Euro	210 Euro
4. Kind und weitere	235 Euro	235 Euro

Durch die Anhebung des Grundfreibetrags ergeben sich ab 01.01.2020 sowohl **neue Lohnsteuerabzugsbeträge** als auch neue Abzugsbeträge für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Die neuen Lohnsteuer-Programmablaufpläne 2020 berücksichtigen bereits die Änderungen.

4. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Bundesregierung hat per Verordnung den gesetzlichen Mindestlohn für 2019 und 2020 wie folgt festgelegt:

- ab 01.01.2019: 9,19 Euro pro Stunde;
- ab 01.01.2020: 9,35 Euro pro Stunde.

Der gesetzliche Mindestlohn ist auch für geringfügig Beschäftigte (450 Euro-Minijobs) zu beachten. Damit für geringfügig entlohnt Beschäftigte die monatliche 450 Euro-Verdienstgrenze eingehalten ist, durfte im Jahr 2019 die monatliche Arbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden und 57 Minuten betragen. Durch die Anhebung des Mindestlohns auf 9,35 Euro je Arbeitsstunde, muss die Arbeitszeit auf 48 Stunden und 7 Minuten reduziert werden, damit die monatliche Verdienstgrenze von 450 Euro eingehalten ist.

5. Gesetzliche Änderungen im Lohnsteuerrecht 2020

Durch das sog. Jahressteuergesetz 2019 und das Bürokratieentlastungsgesetz III treten ab 01.01.2020 zahlreiche lohnsteuerliche Änderungen in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen werden nachfolgend stichpunktartig genannt. Für genaue Detailinformationen wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

Neue Pauschalbesteuerung von Jobtickets

Seit dem 01.01.2019 sind Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für alle Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei. Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind jedoch auf die Entfernungspauschale anzurechnen und mindern die Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Der Arbeitgeber erhält ab 01.01.2020 die Möglichkeit anstelle der Steuerfreiheit eine Lohnsteuerpauschalierung in Höhe von **25 %** vorzunehmen. Durch die freiwillige Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % kann der Arbeitnehmer die volle Entfernungspauschale im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge war bisher befristet bis zum 31.12.2021 anzuwenden. Die Regelungen wurden bis zum **31.12.2030** stufenweise verlängert. Dadurch soll die Elektromobilität langfristig gefördert und ein planbarer Rahmen für die Steuerpflichtigen gesetzt werden. Für die Halbierung der Bemessungsgrundlage werden jedoch erhöhte Anforderungen an die zu erreichende **Mindestreichweite** geknüpft. Für im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 angeschaffte Fahrzeuge wird eine neue Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens **60 Kilometern** festgelegt. Für vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 angeschaffte Fahrzeuge muss diese **80 Kilometer** betragen. Die Vorgaben hinsichtlich des Schadstoffausstoßes von höchstens 50 Gramm Kohlendioxid je gefahrenen Kilometer – die ebenfalls und unabhängig von der mit elektrischem Antrieb zu erzielenden Mindestreichweite – zu einer Halbierung der Bemessungsgrundlage berechtigen, bleiben unverändert.

Anschaffungszeitraum Kfz	Kohlendioxidemission maximal	Mindest-reichweite
01.01.2019 – 31.12.2021	50 g / gefahrenem km	40 km
01.01.2022 – 31.12.2024	50 g / gefahrenem km	60 km
01.01.2025 – 31.12.2030	50 g / gefahrenem km	80 km

Elektrodienstfahrzeuge sind nur mit 25 % des Brutto-Listenpreises anzusetzen

Um Elektrodienstfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission ausstoßen, ab dem 01.01.2020 zusätzlich zu fördern, muss der geldwerte Vorteil nur mit einem **Viertel** des Bruttolistenneupreises als geldwerter Vorteil versteuert werden. Dies gilt allerdings nur für reine Elektrofahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis nicht mehr als **40.000 Euro** beträgt.

Verlängerung der Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen

Die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens werden bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert.

Pauschalbesteuerung für die Übereignung von Fahrrädern an Arbeitnehmer

Ab 01.01.2020 kann der Arbeitgeber die Übertragung des Eigentums von Fahrrädern und E-Bikes an Arbeitnehmer mit **25 %** pauschal versteuern. Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung mit 25 % ist, dass die Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Die neue Pauschalbesteuerungsmöglichkeit mit 25 % gilt sowohl für Elektrofahrräder, als auch für Fahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. E-Bikes, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 Km/Std. unterstützt), kann die Pauschalbesteuerung nicht angewendet werden.

Neue gesetzliche Definition von Sachzuwendungen

Ab dem 01.01.2020 erfolgt eine neue gesetzliche Definition von Sachzuwendungen bzw. eine Abgrenzung von Einnahmen in Geld. Danach gehören zu den Einnahmen in Geld auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Dies gilt nicht für Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen. Neu aufgenommen wurde zudem ein Zusätzlichkeitserfordernis. Danach gehören Gutscheine und Geldkarten nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Arbeitslohn gewährt werden. Dadurch scheiden Gehaltsumwandlungsmodelle künftig aus bzw. erfüllen nicht mehr die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit.

Bewertungsabschlag für vom Arbeitgeber überlassene Wohnungen

Neu eingeführt wird ein Bewertungsabschlag für die Ermittlung des Sachbezugs bei einer vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung. Die Besteuerung eines Sachbezugs kann dann unterbleiben, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Wohnung mindestens **zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts** beträgt. Zudem darf die ortsübliche Kaltmiete der Wohnung nicht mehr als 25 Euro/qm betragen. Die feste Mietobergrenze von 25 Euro/qm bezieht sich auf den ortsüblichen Mietwert ohne die nach der BetrKV umlagefähigen Kosten und dient zur Vermeidung der steuerbegünstigten Vermietung von Luxuswohnungen.

Neuer steuerfreier Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

Für Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, wurde ab 01.01.2020 ein neuer steuerfreier Pauschbetrag in Höhe von **8 Euro** pro Kalendertag eingeführt. Der neue Pauschbetrag soll die dem Arbeitnehmer für eine mehrtägige berufliche Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug entstehenden zusätzlichen Kosten pauschal abgelten. Als solche Aufwendungen kommen z. B. Gebühren für die Benutzung von sanitären Einrichtungen auf Raststätten und Autohöfen oder Aufwendungen für die Reinigung der eigenen Schlafkabine in Betracht. Der Anspruch auf den Pauschbetrag i. H. v. 8 Euro pro Kalendertag besteht für die Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann.

Erhöhung der Verpflegungspauschalen (Inland)

Die bisher vom Arbeitgeber steuerfrei erstattungsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten werden ab 01.01.2020 für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von bisher 24 Euro auf **28 Euro** angehoben. Für den An- und Abreisetag sowie für Tage mit mehr als acht Stunden Abwesenheit (ohne Übernachtung), wird die Verpflegungspauschale von bisher 12 Euro auf **14 Euro** erhöht.

Anhebung der Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung

Der Arbeitgeber kann Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der Teil der Gesamtprämie (ohne Versicherungssteuer) die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. In der Praxis wird der bisherige Grenzbetrag von 62 Euro als zu niedrig angesehen, um ein adäquates Absicherungsniveau sicherzustellen. Deshalb wird der Grenzbetrag ab 01.01.2020 auf **100 Euro** angehoben. Wird der Betrag von 100 Euro überschritten, ist der gesamte Beitrag bei den versicherten Arbeitnehmern dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

Erhöhung des Steuerfreibetrags für betriebliche Gesundheitsförderung

Für vom Arbeitgeber zusätzlich erbrachte Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung des Arbeitnehmers existiert bisher ein Steuerfreibetrag von 500 Euro im Jahr. Um den Arbeitgebern künftig den Spielraum zu erweitern, wird der Freibetrag ab 01.01.2020 auf **600 Euro** je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.

Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für kurzfristig Beschäftigte

Soll der Arbeitslohn für eine kurzfristig ausgeübte Beschäftigung nicht nach den Lohnsteuermerkmalen des Arbeitnehmers besteuert werden, kommt eine Pauschalbesteuerung mit **25 %** in Frage. Bisher war die Pauschalierung nur zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 72 Euro nicht übersteigt, die Beschäftigung über 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht hinausgeht und der Stundenlohn höchstens 12 Euro beträgt. Um die durchschnittliche Tageslohngrenze bei steigendem Mindestlohn nicht regelmäßig anpassen zu müssen, wird die Tageslohngrenze ab 01.01.2020 von bisher 72 Euro auf **120 Euro** erhöht. Außerdem wird der durchschnittliche Stundenlohn von bisher 12 Euro auf **15 Euro** angehoben. Dadurch können künftig auch anspruchsvollere kurzfristige Tätigkeiten in die Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % einbezogen werden.

6. Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2020

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2020	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 11 EStG Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EStG Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit:	
Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
■ Pkw	0,30 Euro
■ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
■ Moped/Mofa	0,20 Euro
§ 9 Abs. 4a EStG Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten im Inland:	

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2020	Euro/Tage/%
Eintägige Dienstreisen	
■ Abwesenheit mehr als 8 Std.	14,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	14,00 Euro
■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.)	28,00 Euro
§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:	
■ Frühstück	5,60 Euro
■ Mittagessen	11,20 Euro
■ Abendessen	11,20 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland:	
■ Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft, höchstens bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von	1.000,00 Euro
§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten	
■ Jahr	2.400,00 Euro
■ Monat	200,00 Euro
Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)	
■ Jahr	720,00 Euro
■ Monat	60,00 Euro
§ 3 Nr. 34 EStG Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	
■ Jahr	600,00 Euro
§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei	
■ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich max.	20,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2020	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 63 EStG	
■ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West von 82.800 Euro)	6.624,00 Euro
§ 3b EStG Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	
■ Stundenlohnhöchstgrenze	50,00 Euro
■ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit	25,00 Euro
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für Sachbezüge monatlich	44,00 Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG Rabattfreibetrag jährlich	1.080,00 Euro
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG	
Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschaler Kilometersatz	0,30 Euro
§ 19 EStG, R 19.5, 19.6 LStR Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn:	
■ Betriebsveranstaltungen (Freibetrag)	110,00 Euro
■ Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass (Freigrenze)	60,00 Euro
§ 37b EStG Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen	
■ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich	10.000,00 Euro
■ Pauschalsteuersatz in Prozent	30 %
§ 40 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 EStG	
Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen: Höchstbetrag jährlich	1.000,00 Euro
§ 40a Abs. 1 u. 2 EStG,	
■ Geringfügigkeitsgrenze monatlich	450,00 Euro
Pauschalierungsvoraussetzungen kurzfristige Beschäftigungen	
■ Maximale Arbeitstage	18,00 Tage
■ Stundenlohngrenze	15,00 Euro
■ Höchstlohn je Arbeitstag	120,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2020	Euro/Tage/%
§ 40b Abs. 3 EStG	
Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen je Arbeitnehmer jährlich	100,00 Euro

7. Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2020

Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag** des Monats fällig, an dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Für das Kalenderjahr 2020 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden:

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2020												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	29. (Mi.)	26. (Mi.)	27. (Fr.)	28. (Di.)	27. (Mi.)	26. (Fr.)	29. (Mi.)	27. (Do.)	28. (Mo.)	28. (Mi.)	26. (Do.)	28. (Mo.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag** des Monats bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2020 ergeben sich folgende späteste Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis:

Meldung Sozialversicherungsbeiträge 2020												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Beitr. nach.	27. (Mo.)	24. (Mo.)	25. (Mi.)	24. (Fr.)	25. (Mo.)	24. (Mi.)	27. (Mo.)	25. (Di.)	24. (Do.)	26. (Mo.)	24. (Di.)	22. (Di.)

8. Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2020

8.1 Allgemein

Ab dem 01.01.2020 sind die neuen sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen, Beitragssätze und Grenzwerte, wie z. B. die neuen Sachbezugswerte, Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen anzuwenden.

8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2020

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei.

Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind für die Rechtskreise West und Ost unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten. Für das Jahr 2020 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von bisher monatlich 6.700 Euro bzw. jährlich 80.400 Euro (Jahr 2019) auf **6.900 Euro** monatlich bzw. **82.800 Euro** im Jahr 2020. In den neuen Bundesländern gilt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung weiterhin eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze. Ab 01.01.2020 wird die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern von bisher 73.800 Euro im Jahr bzw. 6.150 Euro im Monat auf **6.450 Euro** im Monat bzw. **77.400 Euro** im Jahr erhöht.

Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten abweichende Beitragsbemessungsgrenzen. Diese steigen ab 01.01.2020 von bisher 98.400 Euro (West) im Jahr auf **101.400 Euro** (West) an bzw. von bisher 91.200 Euro (Ost) auf **94.800 Euro** (Ost) an. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze steigt für das Jahr 2020 auf **8.450 Euro** (Jahr 2019: 8.200 Euro) im Rechtskreis West und auf **7.900 Euro** (Jahr 2019: 7.600 Euro) im Rechtskreis Ost.

Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Während die Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch sind, gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung eine einheitliche Grenze für das gesamte Bundesgebiet. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird für das Jahr 2020 von bisher 54.450 Euro (Jahr 2019) auf **56.250 Euro** erhöht. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich von bisher 4.537,50 Euro (Jahr 2019) auf **4.687,50 Euro** (Jahr 2020).

8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2020

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entschei-

den oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** und daneben eine **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen muss der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2020 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2020

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt für alle Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 nicht wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren. Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt ab 2020 für Ost und West von bisher 60.750 Euro (Jahr 2019) im Jahr auf **62.550 Euro** (Jahr 2020) an.

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2020

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, steigt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von bisher 54.450 Euro (Jahr 2019) ab 01.01.2020 auf **56.250 Euro** im Jahr an.

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
2019	60.750 Euro	54.450 Euro
2020	62.550 Euro	56.250 Euro

8.4 Arbeitgeberzuschuss private Kranken- und Pflegeversicherung 2020

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der Gesetzliche Krankenversicherung gültigen allgemeinen Beitragssatzes (Jahr 2020: 7,3 %) und der aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Aufgrund der Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung auf 4.867,50 Euro ergibt sich ab dem 01.01.2020 ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss ohne Berücksichtigung des Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung von 342,19 Euro (Jahr 2019: 331,24 Euro). Für zuschussberechtigte Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit) beträgt der neue maximale Beitragszuschuss ohne Zusatzbeitrag 328,13 Euro (Jahr 2019: 317,63 Euro) im Monat.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeberzuschuss seit dem 01.01.2019 durch die Einführung der paritätischen Finanzierung auch den kassenindividuellen bzw. für Privatversicherte den durchschnittlichen Zusatzbeitrag berücksichtigen. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wurde für das Jahr 2020 auf 1,10 % festgelegt (Jahr 2019: 0,90 %). Dadurch ergibt sich für privat Krankenversicherte ein monatlicher Arbeitgeberhöchstzuschuss i. H. v. **367,97 Euro** für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld bzw. **353,91 Euro** für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld.

Für den Bereich der Pflegeversicherung gilt ab dem 01.01.2020 weiterhin ein Beitragssatz von 3,05 %. Für kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr erhöht sich der Beitragssatz um den sog. Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % (insg. 3,30 %). Der maximale Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung beträgt ab 2020 somit **71,48 Euro** (Jahr 2019: 69,20 Euro). Für das Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung für das Jahr 2020 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV-Beitragssatz: 3,05 %, hiervon Arbeitgeber 1,025 %, Arbeitnehmer 2,025 %) höchstens **48,05 Euro** (Jahr 2019: 46,51 Euro).

8.5 Bezugsgrößen 2020

Die Bezugsgröße wirkt sich u. a. auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der Gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Die Bezugsgröße des Rechtskreises West gilt bundeseinheitlich für alle Werte im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Bezugsgröße (West) beträgt für das Jahr 2020 **3.185 Euro** monatlich bzw. **38.220 Euro** jährlich (Jahr 2019: 3.115 Euro monatlich bzw. 37.380 Euro jährlich). Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt für den Rechtskreis Ost eine niedrigere Bezugsgröße. Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2020 auf **3.010 Euro** im Monat (Jahr 2019: 2.870 Euro/Monat) bzw. auf **36.120 Euro/Jahr** (Jahr 2019: 34.440 Euro/Jahr).

8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2019/2020

	Jahr 2019		Jahr 2020	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung				
■ Jahr	80.400,00	73.800,00	82.800,00	77.400,00
■ Monat	6.700,00	6.150,00	6.900,00	6.450,00
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung				
■ Jahr	98.400,00	91.200,00	101.400,00	94.800,00
■ Monat	8.200,00	7.600,00	8.450,00	7.900,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung				
■ Jahr	54.450,00	54.450,00	56.250,00	56.250,00
■ Monat	4.537,50	4.537,50	4.687,50	4.687,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	60.750,00	60.750,00	62.550,00	62.550,00
■ Monat	5.062,50	5.062,50	5.212,50	5.212,50
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	54.450,00	54.450,00	56.250,00	56.250,00
■ Monat	4.537,50	4.537,50	4.687,50	4.687,50
Bezugsgröße				
■ Jahr	37.380,00	34.440,00	38.220,00	36.120,00
■ Monat	3.115,00	2.870,00	3.185,00	3.010,00

	Jahr 2019		Jahr 2020	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
Arbeitgeberzuschuss				
freiwillige/private KV mit Krankengeldanspruch				
■ Monat	351,66	351,66	367,97	367,97
freiwillige/private KV ohne Krankengeldanspruch				
■ Monat	338,04	338,04	353,91	353,91

8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2020

Der allgemeine Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2020 weiterhin **14,6 %** (Jahr 2019: 14,6 %). Daneben ist für 2020 der ermäßigte Beitragssatz in der Gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,0 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit). Darüber hinaus legt das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt. Der Schätzerkreis kam zu dem Ergebnis, dass der durchschnittliche Zusatzbeitrag ab dem 01.01.2020 um 0,20 Punkte auf **1,10 %** (Jahr 2019: 0,90 %) angehoben werden muss. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine statistische Orientierungsgröße für die Haushaltsplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer gesetzlichen Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest.

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung wird der Beitragssatz für das Jahr 2020 auf **2,40 %** gesenkt (Jahr 2019: 2,50 %). Unverändert bleibt der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung 2020; er beträgt weiterhin **3,05 %** (Jahr 2019: 3,05 %). Der Beitragszuschlag 2020 für Kinderlose in der Pflegeversicherung beträgt 0,25 %. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2020 beträgt unverändert **18,60 %** (Jahr 2019: 18,60 %).

Beitragssätze Sozialversicherung 2020		
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
	ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
	durchschnittlicher Zusatzbeitrag:	1,10 %
Pflegeversicherung		3,05 %
	Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,25 %
Rentenversicherung		18,60 %
Arbeitslosenversicherung		2,40 %

9. Amtliche Sachbezugswerte 2020

9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2020

Durch die „Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ werden die amtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2020 auf Grundlage der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Aufgrund des Anstiegs der Verbraucherpreise beträgt der monatliche Gesamtsachbezugswert 2020 für freie oder verbilligte Verpflegung **258 Euro** (Jahr 2019: 251 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: 54 Euro (Jahr 2019: 53 Euro),
- Mittagessen: 102 Euro (Jahr 2019: 99 Euro),
- Abendessen: 102 Euro (Jahr 2019: 99 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten abgeleitet. Die Tageswerte betragen grundsätzlich ein Dreißigstel der maßgebenden Monatswerte für freie Verpflegung. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2020 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 1,80 Euro (Jahr 2019: 1,77 Euro),
- Mittagessen: 3,40 Euro (Jahr 2019: 3,30 Euro),
- Abendessen: 3,40 Euro (Jahr 2019: 3,30 Euro).

9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2020

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2020 bundesweit einheitlich **235 Euro** (Jahr 2019: 231 Euro). Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 2020 für Unterkunft **199,75 Euro** (85 % des für Erwachsene geltenden Sachbezugswerts). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Für Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können vom Arbeitgeber die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2020 zu Grunde gelegt werden:

- 4,12 Euro (Jahr 2019: 4,05 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- 3,37 Euro (Jahr 2019: 3,31 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

Sachbezugswerte 2020	Alte und neue Bundesländer
Verpflegung Monat gesamt	258,00 Euro
Frühstück	
Monat	54,00 Euro
Kalendertag	1,80 Euro
Mittagessen	
Monat	102,00 Euro
Kalendertag	3,40 Euro
Abendessen	
Monat	102,00 Euro
Kalendertag	3,40 Euro
Unterkunft Monat	235,00 Euro
Wohnung	ortsübliche Miete

10. Insolvenzgeldumlage 2020

Das Insolvenzgeld dient zum Ausgleich des Netto-Lohnanspruchs der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse. Finanziert wird das Insolvenzgeld über die Insolvenzgeldumlage, die ausschließlich von den Unternehmen erhoben wird. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt (§ 361 SGB III). Der Umlagesatz 2020 für das Insolvenzgeld wurde erneut auf **0,06 %** (Jahr 2019: 0,06 %) festgesetzt.

11. Künstlersozialabgabe 2020

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2020 unverändert auf **4,20 %** festgelegt (Jahr 2019: 4,20 %).

12. Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2020

Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge abweichend **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die einheitliche Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijob-Zentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers erfolgt. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigungen legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Die Umlagesätze 2020 betragen:

- **Umlage U1:** 0,90 %. Der Erstattungssatz beträgt 80 %.
- **Umlage U2:** 0,19 %. Der Erstattungssatz beträgt 100 %.

Daneben ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,06 % (Jahr 2020) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen. Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichti-

gung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2020 folgende pauschale Abgabenbelastung für Arbeitgeber bzw. Privathaushalte. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt nachfolgend der Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung in Höhe von 3,60 % (Jahr 2020).

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2020 (gewerblich)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,19 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
Summe	**31,15 %**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2020 (Privathaushalt)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,19 %
Summe	**13,09 %**

13. Midijobs: Übergangsbereichsformel 2020

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde aus der früheren Gleitzone für Geringverdiener der Übergangsbereich. Ein Arbeitsverhältnis im Übergangsbereich liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 1.300,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 1.300,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten

wird. Bei Arbeitnehmern, die mit ihrem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegen, wird für die Berechnung der Beiträge nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach der Übergangsbereich-Formel berechnet wird.

Die Übergangsbereich-Formel lautet ab 01.01.2020:

F x 450 + ([1.300/(1.300-450)] - [450/(1.300-450)] x F) x (AE - 450)

Der für die Berechnungsformel relevante Faktor F für das Jahr 2020 beträgt 0,7547. Die vereinfachte Übergangsbereich-Formel lautet wie folgt:

Beitragspflichtige Einnahme = 1,129864 x Arbeitsentgelt – 168,824117

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © mantinov/stock.adobe.com

Stand: Dezember 2019

DATEV-Artikelnummer: 12422

E-Mail: literatur@service.datev.de